

**Wann darf eine Hecke, Sträucher oder ein Baum eingekürzt werden?**

Art der Maßnahme	Gehölzgröße	Genehmigung nach BSS erforderlich	Erlaubter Zeitraum	Rechtsgrundlagen	Empfohlener Zeitraum
Entfernung, Kronenrückschnitt >15%, Starkastentfernung	Laub- oder Nadelbaum mit Stammumfang > 60 cm in 1 m Höhe	Ja	Gemäß Bescheid der Stadt Hannover	BSS <sup>1</sup> der Landeshauptstadt Hannover	Gemäß Bescheid der Stadt Hannover
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock Setzen	Strauch mit Höhe > 3m	Ja	Gemäß Bescheid der Stadt Hannover	BSS der Landeshauptstadt Hannover	Gemäß Bescheid der Stadt Hannover
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock Setzen	FREI wachsende Hecke mit Länge > 5m und Höhe > 3m	Ja	Gemäß Bescheid der Stadt Hannover	BSS der Landeshauptstadt Hannover	Gemäß Bescheid der Stadt Hannover
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock Setzen	Strauch mit Höhe < 3m	Nein	Zwischen 01.10. und 28.02.	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG <sup>2</sup>	Zwischen 01.10. und 28.02.
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock Setzen	FREI wachsende Hecke mit Länge < 5m <b>und alle anderen Hecken</b>	Nein	Zwischen 01.10. und 28.02.	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	Zwischen 01.10. und 28.02.
Entfernung, Kronenrückschnitt >15%, Starkastentfernung	Laub- oder Nadelbaum mit Stammumfang < 60 cm in 1 m Höhe, tragende Obstbäume	Nein	Auf Gärten, Friedhöfen, Sportplätzen ganzjährig, auf anderen Flächen zwischen 01.10. und 28.02.	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	Zwischen 16.07. und 28.02.
Pflegeschnitte, gewöhnliches Zurückschneiden	Alle Bäume, Sträucher, Hecken	Nein	Jederzeit	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	Zwischen 16.07. und 28.02.

**Unabhängig davon, ob das Gehölz unter die Baumschutzsatzung fällt oder keine Frist gilt, sind bei jedem Gehölzschnitt immer und jederzeit die Vorschriften des Artenschutzes zu beachten.**

D.h., wenn sich in dem Gehölz z.B. brütende Vögel befinden, dürfen diese nach § 39 BNatSchG nicht unnötig beunruhigt werden. Ein Verstoß dagegen stellt bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 BNatSchG dar. Wird dabei das Tier oder seine Nachkommen verletzt oder gar getötet, oder dadurch seine Lebensstätte zerstört, läge eine schwerer wiegende Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 7 bzw. Nr. 9 BNatSchG vor.

Falls durch die Schnittmaßnahmen z.B. ein mit Eiern oder Jungvögel besetztes Nest einer besonders oder einer streng geschützten Art zerstört wird oder die Jungen aus dem Nest fallen und sterben, könnte darüber hinaus durchaus eine Straftat nach § 71 BNatSchG begangen worden sein. **Alle europäischen, wild lebenden Vogelarten und fast alle heimischen Säugetiere sind besonders geschützt. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders und der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin dürfen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere nicht beschädigt oder zerstört werden. Diese Verbote gelten ganzjährig überall, also sowohl für den besiedelten als auch für den unbesiedelten Bereich.**

Unter den Telefonnummern 0511/ 616-22435 (Region Hannover) oder 0511/168-45345 (Landeshauptstadt Hannover) können weitere Auskünfte zum Artenschutz gegeben werden.

<sup>1</sup> Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile vom 8. Juni 1995 (Baumschutzsatzung)

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) – BNatSchG - vom 29. Juli 2009